

25.02.94

V

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am
24. Februar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Verteidigungsausschusses
(12. Ausschuß) – Drucksache 12/6559 – den von der
Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes
- Drucksache 12/5089 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.03.94

Erster Durchgang: Drs. 191/93

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 2: Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 3: Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 4: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“, die Wörter „des Gebietes des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 (Deutschland)“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „letzten innerdeutschen“ durch das Wort „früheren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Deutschlands“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“.

3. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
- b) sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben,
- c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit nachzudienen haben (§ 5 Abs. 3) oder
- d) nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, daß sie im Zeitpunkt des Verzichts das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich nicht im Zivildienstverhältnis befinden;

2. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

- a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
- b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehenden Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres hinaus. Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet. Einem Antrag des Betroffenen, ihn schon vorher zum Grundwehrdienst heranzuziehen, kann nach Vollendung des siebenzehnten und soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres entsprochen werden; der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Streitkräften“ ein Semikolon gesetzt und die Wörter „Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst auf den Wehrdienst nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil anrechnen. Der Wehrdienst oder der

anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Wehrdienstes“ und in Satz 2 nach dem Wort „Streitkräften“ jeweils die Wörter „oder des anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienstes“ eingefügt.

6. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten, verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten sowie verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung.“

- 7. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ und die Wörter „ist oder“ gestrichen.

- 8. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“

- 9. In § 13b Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.

- 10. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ und das Wort „Bundeswehrverwaltungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Wehrverwaltung“ ersetzt.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist“ und dem nachfolgenden Komma die Wörter eingefügt „wenn die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7)“,.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „kalendermäßig bestimmt ist“ die Wörter „oder die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7)“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit kann die Wehrübung nach Absatz 1 Nr. 1 beendet werden, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann.“

- 12. In § 30 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Geltungsbereich des Grundgesetzes“ gestrichen.
- 13. In § 33 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 und Satz 3 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und in Satz 2 die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie in Satz 3 die Wörter „innerhalb dieses Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

15. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ und die Wörter „dieses Geltungsbereichs“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

16. In § 3 Abs. 2 Satz 5, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

17. In § 5a Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 6 Satz 2, § 13a Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

18. In § 6 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

19. In § 8a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

20. In § 13a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesminister“ durch die Wörter „das nach § 15 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes zuständige Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Frauen und Jugend“ ersetzt.
 2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Verurteilungen“ die Wörter „vor dem 3. Oktober 1990“ eingefügt, die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Wörter „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ ersetzt und die Wörter „ist oder“ gestrichen.
 3. In § 10 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 3 angefügt:
„3. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren zwei Brüder Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer, Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer oder deren zwei Geschwister Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldaten auf Zeit geleistet haben.“
 4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
 5. In § 14 a Abs. 1 werden die Wörter „der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ ersetzt.
 6. § 14 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.“
 7. In § 19 a werden jeweils die Wörter „dem Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 8. In § 22 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geleisteter Wehrdienst“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Dienst im Zivilschutzkorps“ gestrichen.
 9. § 22 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Wehrdienst oder der anstelle des Wehrdienstes geleistete andere Dienst soll angerechnet werden, wenn er auf Grund gesetzlicher Vorschriften geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dem Eintritt in fremde Streitkräfte zugestimmt hat.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anträge auf Anrechnung von Wehrdienst, der in fremden Streitkräften geleistet worden ist, sowie von anderem Dienst, der anstelle des Wehrdienstes geleistet worden ist, sind beim Bundesamt zu stellen, das zum Nachweis eine Versicherung des Dienstpflichtigen an Eides Statt verlangen kann.“
10. In § 23 Abs. 4 werden in Satz 1 die Wörter „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „die Bundesrepublik Deutschland“ und in Satz 2 die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ jeweils durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 11. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „achtundzwanzigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
 2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14 b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15 a) nicht bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,
 3. sich vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder
 4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (Absatz 4).“

- c) In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „hier-von“ durch die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ ersetzt. Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt. In Nummer 2 wird das Wort „achtund-zwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwan-zigsten“ ersetzt. Die Nummern 3 bis 5 werden gestrichen.
- d) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „acht-und-zwanzigsten“ durch das Wort „fünfund-zwanzigsten“ und das Wort „zweiunddreißig-sten“ durch das Wort „achtundzwanzigsten“ ersetzt.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Direktors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „strafbar“ die Wörter „oder ordnungswidrig“ und nach dem Wort „Strafbarkeit“ die Wörter „oder die Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
13. § 35 Abs. 6 wird gestrichen.
14. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswid-
rigkeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Straftat“ die Wörter „oder eine Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
16. § 58b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ und in Satz 2 das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
17. In § 61 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
18. In § 63 Abs. 2 wird das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
19. In § 65 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Direktor“ durch das Wort „Präsidenten“ er-
setzt.
20. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktors“ durch
das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“
durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
21. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Direktor“
durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Direktor“
durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Direktor“ durch das
Wort „Präsident“ ersetzt.
22. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch
das Wort „acht“ ersetzt.
23. In § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils vor dem
Wort „tritt“ die Wörter „und daß an die Stelle der
Dauer des Grundwehrdienstes die Dauer des
Zivildienstes“ eingefügt.
24. In § 2a Abs. 3 Satz 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2,
§ 22a Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 4 Satz 5 und § 35
Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesmi-
nister für Jugend, Familie, Frauen und Gesund-
heit“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesmini-
sterium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
25. In § 6 Abs. 2 Satz 2, § 14b Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 5,
§ 25a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3
und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Wörter „der
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und
Gesundheit“ jeweils durch die Wörter „Das Bun-
desministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
26. In § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und
§ 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Bundesmi-
nisters für Jugend, Familie, Frauen und Gesund-
heit“ jeweils durch die Wörter „Bundesministeri-
ums für Frauen und Jugend“ ersetzt.
27. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 2a Abs. 1
Satz 1 und Abs. 4 sowie § 41 Abs. 1 Satz 2 und
Abs. 2 werden die Wörter „Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils
durch die Wörter „Bundesministerium für Frauen
und Jugend“ ersetzt.
28. In § 2a Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 3 Nr. 3 werden
die Wörter „den Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit“ jeweils durch
die Wörter „das Bundesministerium für Frauen
und Jugend“ ersetzt.

29. In § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 Satz 3 und § 48 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
30. In § 36 Abs. 3 Satz 2, § 47 Abs. 7 Satz 2, § 47 a Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Bundesministers“ jeweils durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
31. In § 36 Abs. 8 und § 66 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
32. In § 14 b Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister des Auswärtigen“ durch die Wörter „Auswärtigen Amt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 13 und § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Direktor“ jeweils durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

(2) In § 1 Nr. 1 der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2238) werden nach dem Wort „gehören“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einberufen worden sind,“ die Wörter „und am Tage vor der Begründung des Zivildienstverhältnisses dort ihren Wohnsitz haben,“ eingefügt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstpflichtige im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der beiden Gesetze, die zu dem im Einberufungsbescheid für den Dienstbeginn festgesetzten

Zeitpunkt das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, sind auf Antrag zu entlassen; hat das Dienstverhältnis noch nicht begonnen, ist der Einberufungsbescheid auf Antrag aufzuheben. § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bescheide, die feststellen, daß Wehrpflichtige nicht wehrdienstfähig sind, und die vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 6 bestandskräftig geworden sind, bleiben wirksam.

(3) Absatz 2 gilt für Zivildienstpflichtige entsprechend.

§ 2

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 2 beruhende Teil der Zivildienstversorgungs-Übergangsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 3

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 und Artikel 1 Nr. 6 am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

18.03.94

Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des
Zivildienstgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Zweiten Gesetz zur Änderung des
Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

1. Zu Artikel 1 nach Nr. 13 (§ 42 WPflG) und Artikel 2 nach Nr. 6 (§ 15 ZDG)

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a eingefügt:

"13 a. § 42 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

- Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptamtlich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a eingefügt:

"6 a. § 15 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr"

...

- Folgender Absatz 4 wird angefügt:
"(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung."

B e g r ü n d u n g:

Allgemeiner Teil:

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Aufgaben und besonderen personellen Erfordernissen der öffentlichen Feuerwehren Rechnung getragen werden; sie dienen insbesondere der Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren sowohl im Alltag als auch bei Katastrophen.

Der Schwerpunkt der Einsätze der öffentlichen Feuerwehren liegt im Bereich der Abwehr von Gefahren bzw. der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn schon die öffentlichen Feuerwehren im täglichen Leben in Dauerpräsenz die Aufgaben haben, Gefahren für Leib und Leben, Hab und Gut abzuwehren und einzudämmen, so stellt sich ihnen dieser Auftrag insbesondere bei Katastrophen und großen Schadensereignissen, wie z. B. Großbränden, Explosionen oder Überschwemmungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es eines vollständigen, qualifizierten Personalbestandes bei den öffentlichen Feuerwehren.

Die Wehrdienstausnahmen in § 13 a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptberuflichen Feuerwehrkräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich, das den Belangen der Feuerwehr - auch durch unterschiedliche Handhabung - nicht gerecht wird. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Weder der Dienstherr oder Arbeitgeber des hauptberuflichen Personals der öffentlichen Feuerwehren noch der einzelne Bedienstete selbst hat ein Vorschlagsrecht, geschweige denn ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf, daß eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird. Bei der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung sind von den Wehrrersatzbehörden ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung hat deshalb ständig weder dem Wehrpflichtigen selbst noch seinem Arbeitgeber bei Ablehnung der Unabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörde eine Klagebefugnis zugebilligt.

Die öffentlichen Feuerwehren sind aber nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Aufgrund ihrer leistungsstarken Organisation sowie qualifizierten Ausstattung und Ausbildung ihres Personals sind nur die öffentlichen Feuerwehren in der Lage, den weitaus größten Teil des Brandgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland

abzudecken. Sie bilden mit ihrem hauptberuflichen Einsatzpersonal im Verhältnis zu den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern das Rückgrat bei der Bekämpfung der mit einer Katastrophe einhergehenden Gefahren. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Feuerwehren für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres hauptberuflichen Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Die Aufgabenstellung der öffentlichen Feuerwehren unterscheidet sich insoweit nicht von Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die hauptberuflichen Feuerwehren durch Heranziehungen zum Wehrdienst geschwächt werden, soweit ihre Angehörigen nicht in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Weder Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit noch der demographischen Entwicklung stehen aufgrund der derzeitigen Verhältnisse einer gesetzlichen Freistellung des hauptberuflichen Feuerwehrpersonals vom Wehrdienst entgegen. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage und der bevorstehenden erheblichen Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr sowie des größeren Potentials von Wehrpflichtigen infolge der Wiedervereinigung werden sich - anders als in der Vergangenheit - durch die gesetzliche Wehrdienstausnahme zugunsten des hauptberuflichen Personals für die Feuerwehr bei der Bundeswehr keinerlei Probleme mehr zur Sicherstellung ihres Personalbedarfs ergeben. Dagegen wird es zunehmend schwieriger, den Personalbedarf der öffentlichen Feuerwehren zu decken. Aufgrund der Überalterung der öffentlichen Feuerwehren werden in den nächsten Jahren zur Sicherstellung des Personalbestandes überproportional hohe Einstellungen erforderlich. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer sich stetig steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Handwerkern. Die öffentlichen Feuerwehren sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, das vorhandene Personal optimal einzusetzen und Ausfälle zu minimieren.

Der Bundesrat hat einen wortgleichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes im September 1991 beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 347/91). Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde jedoch vom Deutschen Bundestag abgelehnt, und zwar insbesondere mit der Begründung, daß, wenn man die Angehörigen der Berufsfeuerwehren vom Dienst in der Bundeswehr freistelle, bei anderen Berufsgruppen, z. B. den Pflegeberufen, auch der Wunsch geweckt würde, von der Wehrpflicht befreit zu werden. Dadurch könne sich die Gefahr einstellen, daß der Bedarf der Bundeswehr an geeigneten jungen Männern nicht mehr gedeckt werden könne. Diese für die Ablehnung des Gesetzentwurfes im wesentlichen vorgetragene Begründung überzeugt nicht. Ab 1995 werden jährlich ca. 170.000 Wehrpflichtige benötigt. Demgegenüber werden jährlich ca. 350.000 wehrpflichtige junge Männer zur Verfügung stehen. Schon heute werden nicht alle Wehrpflichtigen zur Bundeswehr eingezogen.

Da sich die Personalprobleme im Einsatzdienst der Feuerwehren seit dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht geändert haben, ist es erforderlich, erneut auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinzuwirken.

...

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehören hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal und diejenigen, die hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten. Dieses Personal ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 WPflG) herangezogen werden.

Unter die Neuregelung fallen nur hauptberufliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem "Einsatzdienst" angehören. Der Begriff "Einsatzdienst" umfaßt nicht ausschließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum "Einsatzdienst" zählen auch der Leitungsdienst einschließlich des Dienstes in den Feuerwehreinsatz-Leitstellen und der Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten sinngemäß.

2. Zu Artikel 2

In dem Gesetz ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

B e g r ü n d u n g:

Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 07. Mai 1993 - BR-Drucksache 191/93 (Beschuß) - erhoben. Der Deutsche Bundestag ist ihr nicht gefolgt.

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung - vgl. BR-Drucksache 614/90 (Beschuß) - besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung des Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden 15monatigen Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

...

Schon 1985 waren nach Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrganges zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden. Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte. Vielmehr werden laut Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung die Zahl der Wehrübungsplätze halbiert und in der zweiten Jahreshälfte 1994 keine Reservisten zu Wehrübungen einberufen. Es wäre also ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Zivildienstpflichtigen treffende 15monatige Dauer des Zivildienstes kompensiert werden müßte.

Die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.